

Förderung von solarthermischen Anlagen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Förderung von solarthermischen Anlagen



01.01.2018 – 31.12.1019



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet zur Förderung effizienzsteigernder Maßnahmen und zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen sowie als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue solarthermische Anlagen einschließlich Hybridanlagen. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

Im Falle von Wohnvarianten, die zur ganzjährigen Benützung gedacht sind, jedoch keine Wohnungen im Sinn der Definition darstellen (z.B. Pflegeheime), gilt als Zahl der förderungsfähigen Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen, zumindest jedoch 1 Wohnung.

3.2 Nutzungseinheit bei Sondernutzung

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

3.3 Kleinstunternehmen

Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

3.4 Hybridkollektor (PVT-Kollektor, Hybridanlage)

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischen Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 bzw. des



Bauträgervertragsgesetzes - BTVG

- b) BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 3.2 für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teile), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder im Fall einer unternehmerischen Tätigkeit eine De-minimis-Förderung möglich ist.

4.2 Weiters können **KleinstunternehmerInnen**, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung beantragen.

5 Gegenstand der Förderung

5.1 Förderungsfähig sind Investitionen in neue solarthermische Anlagen sowie in neue wasserbasierende Hybridanlagen.

5.2 Die Förderung der Erweiterung bestehender Anlagen ist nur im Ausmaß der Erweiterung und - mit Ausnahme von Anlagen gemäß Punkt 7.3 - nur bis zu der mit der Förderungsgrenze limitierten Gesamtgröße möglich.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die **Anschaffung** (Lieferung und Montage) der Anlage und ihrer Komponenten darf **zum Zeitpunkt der Registrierung (siehe Punkt 8.1) noch nicht erfolgt** sein. Erst mit dem Zugang der Registrierungsbestätigung ist die budgetäre Bedeckung der angestrebten Förderung sichergestellt.
- b) Zur Anlage muss ein **ergänzender Zuschuss** durch die jeweils zuständige **Gemeinde** gewährt werden.
- c) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- d) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- e) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.
- f) Die solarthermische Anlage muss durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von solarthermischen Anlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet werden.
- g) Die Hybridanlage muss durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Hybridanlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet werden.
- h) Es dürfen **nur neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- i) Ist die Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörenden Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers maßgeblich.

6.2 Weitere Anforderungen

- a) Die Solarkollektoren müssen das „**Austria Solar-Gütesiegel**“ oder zumindest eine Produktzertifizierung nach „**Solar Keymark**“ aufweisen.
- b) Die Hybridkollektoren müssen über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle (z.B.: AIT, TÜV, ...) verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at gelistet sein.
- c) Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder es muss eine **Wärmemengenbilanzierung** durch eine



entsprechende technische Einrichtung erfolgen.

- d) Werden **Pumpen** neu eingebaut oder getauscht, ist bei Heizungs- und Warmwasserleitungen aus Stahl (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ein Magnetabscheider vorzusehen.¹

Darüber hinaus muss bei den Pumpen der solarthermischen Anlage die nachstehende Energieeffizienz erfüllt sein:

- Nassläuferheizpumpen: äquivalenter Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,2,
- Trinkwassernassläuferpumpen (Zirkulationspumpen): äquivalenter Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,2,
- Trockenläuferpumpen: minimale Mindesteffizienzindex (MEI) von $MEI \geq 0,7$,

- e) **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen der solarthermischen Anlage oder Hybridanlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.

6.3 Berechnung des solaren Deckungsgrades - optional bei Heizungseinbindung zur Aufhebung der flächenbezogenen Förderungsgrenzen (Deckelung)

- a) Der solare Deckungsgrad ist durch eine Berechnung mit der Simulationssoftware T*SOL bzw. Polysun oder mit einem gleichwertigen Programm nachzuweisen.
- b) Der Warmwasserbedarf ist bei Wohngebäuden nach folgender Formel zu ermitteln:
 Warmwasserbedarf [Liter/(m² x Tag)] = 0,6 x Bruttogrundfläche [m²]
- c) Bei Sondernutzungen gemäß Punkt 3.2 ist der Warmwasserbedarf im Einzelfall nachvollziehbar festzulegen.
- d) Die Solltemperatur für das Warmwasser ist in der Berechnung bei zentraler Warmwasserversorgung ab drei Wohneinheiten mit zumindest 60°C (Speichersolltemperatur) anzusetzen, ansonsten (z.B. Ein- und Zweifamilienhäusern) mit zumindest 50°C.
- e) Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf am Standortklima HWB_{SK} des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern und bei Sondernutzungen, für die ein Energieausweis aus rechtlichen Gründen² nicht erforderlich ist, ist auch eine Abschätzung des HWB auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs oder aus einer Heizlastberechnung zulässig.
- f) Die Simulation ist für eine Raumtemperatur von 20°C durchzuführen.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Lieferung und Montage von solarthermischen Anlagen/Hybridanlagen wird entsprechend den nachstehenden Förderungssätzen gefördert. Die Zuschüsse erfolgen jedoch nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

7.1 Förderungssätze

Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10 m ²	150,-/m ²
für jeden weiteren m ²	100,-
Zuschlag Hybridkollektoren	50,-/m ²

¹ Es wird empfohlen, beim Tausch einer Pumpe das Heizungswasser zu überprüfen, gegebenenfalls aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren.

² Siehe dazu insbesondere § 81 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG sowie Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012



7.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Ohne Heizungseinbindung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	2.000,--
ab drei Wohneinheiten	1.800,-- plus 300,- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,--

Mit Heizungseinbindung und <u>ohne</u> Nachweis für den solaren Deckungsgrad	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	3.000,--
ab drei Wohneinheiten	2.700,-- plus 500,- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000,--

7.3 Aufhebung der Förderungsgrenzen (Deckelung)

Bei Heizungseinbindung und Nachweis eines solaren Deckungsgrades > 30 % (Neubau) bzw. > 15 % (Bestand) gelten die Förderungsgrenzen (Deckelungen) gemäß Punkt 7.2. nicht.

7.4 Zuschläge

Zuschläge*	Förderung [€]
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Biomasseheizung	1.075,--
solarthermische Anlage bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	500,--
solarthermische Anlage bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten), Sondernutzung, unternehmerischer Nutzung in Kombination mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe	1000,--
Schichtladespeicher + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten Wärmepumpe	1.075,--
Frischwassermodul allein	200,--
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) mit Heizungseinbindung	500,--
bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,--
bei Heizungseinbindung: hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,-- je Wohneinheit

Zuschläge - Fortsetzung



Zuschläge*		Förderung [€]
Bei Heizungseinbindung: ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraumes in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)		max. 400,--
Pumpentausch		85,-- je Pumpe
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	max. 3 Pumpen	
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung bzw. unternehmerische Nutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	max. 4 + 1 Pumpe je Steigstrang	
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung bzw. unternehmerische Nutzung mit <u>de</u> zentraler Warmwasserbereitung	max. 2 + 1 Pumpe je Steigstrang	

*Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

7.5 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Die **maximal mögliche Förderung** gemäß den Punkten 7.1 bis 7.3 sowie dem Zuschlag für ergänzende Sanierungsmaßnahmen ist zudem mit **25 Prozent der zurechenbaren Investitionskosten** begrenzt. Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen Kosten (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) für die solarthermische Anlage bzw. Hybridanlage inkl. Regelung, Verbindungsleitungen im Heizraum, die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen sowie die Montage.

8 Abwicklung des Verfahrens

Die Förderung verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Registrierung, Schritt 2 – Förderungsantrag).

Die **Registrierung** (Schritt 1) muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage erfolgen. Der **Förderungsantrag** (Schritt 2) ist erst **nach Errichtung** der Anlage möglich. Die Förderungsanzahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

8.1 Registrierung

Vor Lieferung und Montage der Anlage muss eine **Registrierung der Maßnahme** erfolgen.

Bei der Registrierung über das **Registrierungsformular online** wird ein Bestätigungs-E-Mail mit zugeteilter Registrierungsnummer und einem Link zum **Online-Förderungsantrag** auf der dafür vorgesehenen Plattform übermittelt.

Alternativ ist auch eine Registrierung mittels **Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg** (Poststempel) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Sanierung und Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-4569

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at möglich.

Der **Förderungsantrag** mit der zugeteilten Registrierungsnummer wird dann **im Postweg** übermittelt.



Mit der Zuteilung der Registrierungsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von **9 Monaten** reserviert.

8.2 Förderungsauszahlung

Nach Errichtung der Anlage kann binnen einer **Frist von 9 Monaten ab Zuteilung der Registrierungsnummer** die Förderungsauszahlung über den **Förderungsantrag online mittels des in diesem Zeitraum gültigen Links** beantragt werden.

Alternativ ist im selben Zeitraum auch eine Beantragung der Förderungsauszahlung über den zugesandten Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) möglich.

Der Förderungsantrag bei einer der unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „**Ich tu's – Einreichstellen**“ einzubringen.

8.2.1 Vorzulegende Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** mit zugeteilter Registrierungsnummer,
- b) **Abnahmeprotokoll** durch eine/einen zur Errichtung von solarthermischen Anlagen bzw. Hybridanlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht,
- c) **Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** samt Bestätigung der Einweisung der Kundin/des Kunden in den Betrieb der solarthermischen Anlage bzw. Hybridanlage,
- d) bei **Hybridanlagen zusätzlich Abnahmeprotokoll (Abnahmeprüfbericht)** durch eine/einen zur Errichtung von elektrischen Anlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer
- e) **Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie** mit zumindest folgenden Inhalten:
 - Angabe von Marke und Type der solarthermischen Kollektoren bzw. Hybridkollektoren, inkl. Produktzertifizierung mit Austria Solar-Gütesiegel oder zumindest Solar Keymark samt Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht bzw. im Fall von Hybridkollektoren auch mittels Datenblatt (aus einem Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle oder aus der GET Produktdatenbank), Regelung, Brauchwasserspeicher, allenfalls Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher), gedämmte Verbindungsleitungen, Wärmemengenzähler oder Wärmemengenbilanzierung, Montagekosten;
beim Pumpentausch: Angaben zu Marke und Type sowie zu Energieeffizienz- bzw. Mindesteffizienzindex gemäß Punkt 6.2 lit d),
 - die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen,
- f) **gegebenenfalls Nachweis des solaren Deckungsgrades** gemäß Punkt 6.3 bestehend aus folgenden Unterlagen:
 - Ausdruck der **Berechnung** des solaren Deckungsgrades sowie **Bestätigung** aus der die **Übereinstimmung der Anlagendaten mit der Berechnung des solaren Deckungsgrades** hervorgeht, jeweils durch eine/einen zur Errichtung von solarthermischen Anlagen bzw. Hybridanlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer,
 - allenfalls Angabe des Warmwasserbedarfs bei Sondernutzungen; die Nachvollziehbarkeit des ermittelten Warmwasserbedarfs ist durch eine zur Errichtung von solarthermischen Anlagen bzw. Hybridanlagen befugte Unternehmerin/Unternehmer sicherzustellen und das Ergebnis zu bestätigen,
 - gegebenenfalls **Energieausweis in Kopie** (Stammdatenblatt und Blatt zum Wärme- und Energiebedarf – Seiten 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6), bei Energieausweisen mit Ausstelldatum ab 1.6.2014 auch inkl. Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank,
 - allenfalls Abschätzung des HWB; die Nachvollziehbarkeit der Abschätzung ist durch eine/einen zur Errichtung



von solarthermischen Anlagen bzw. Hybridanlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer sicherzustellen und das Ergebnis zu bestätigen,

- g) gegebenenfalls beim **Hydraulischen Abgleich** (Zuschlag bei Heizungseinbindung): **Protokoll gemäß Anhang (Muster)**,
- h) **Bestätigung der Gemeinde** über die Höhe ihrer Förderung gemäß Punkt 6.1 lit. b)
- i) **Fotos der gesamten Anlage** in entsprechender Qualität.

8.2.2 Für Unternehmen gilt außerdem:

Bei Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

8.3 Hinweis

Die **Ich tu's-BeraterInnen im Netzwerk Energieberatung** bieten kostenlose Erstberatungen sowie weitere kostenpflichtige Beratungsleistungen an. Es wird empfohlen, diese **Beratungsmöglichkeiten vor der Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** in Anspruch zu nehmen um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen. Eine Förderungsgarantie ist daraus jedoch nicht ableitbar.

Kontakte für Terminvereinbarung bzw. weitere Informationen:

- Ich tu's-BeraterInnen, siehe www.ich-tus.steiermark.at bzw.
- Beratungsangebote des Landes, siehe www.energieberatung.steiermark.at

9 Allgemeine Förderungsbestimmungen

Die hier anzuwendenden allgemeinen Verfahrens-, sowie die insolvenz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Hinweise zur Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz sind dem Dokument „Allgemeine Förderungsbestimmungen“ zu entnehmen. Siehe dazu www.wohnbau.steiermark.at / Ökoförderungen.

10 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsansuchen, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019** eine **Registrierung online** oder **mittels Registrierungsformulars per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel)** erfolgt ist.



11 Anhang Muster Hydraulischer Abgleich

(es sind auch andere Varianten automationsunterstützter Protokolle möglich)

Protokoll Hydraulischer Abgleich														
Gebäudedaten					Heizkörper Einstellung									
GeschloÙ	Raumnummer	Raumbezeichnung	Wohnfläche [m²]	Heizlast[W/Raum]	Heizkörper/ FuÙbodenheizung (ankreuzen!!)		Auslegungstemperatur VL/RL [°C]	Heizleistung pro Heizkörper [W/HK]	Durchfluss pro HK [l/h]	Druckverlust HK-Ventil [mWS]	Kv-Wert	Ventil Fabrikat/Type	Voreinstellung	Bemerkung
					HK	FBH								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Durchgeföhrt am												Seite ____ von ____		